

Vorwort

Eine Vielzahl rechtlicher Bestimmungen verpflichtet den Arbeitgeber zur Bekanntgabe bestimmter Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Mitteilungen. Diese ergeben sich insbesondere aus dem Arbeitsschutz- und Arbeitsrecht.

Gegenstand des vorliegenden Bandes sind die aushangpflichtigen Unfallverhütungsvorschriften sowie wichtige technische Regeln und Bestimmungen. Die Auswahl orientiert sich an den besonderen Erfordernissen von Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Wir möchten darauf hinweisen, dass neben den in allen Betrieben auszuhängenden allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften noch weitere spezielle Vorschriften der Berufsgenossenschaften in geeigneter Form öffentlich gemacht werden müssen.

Die Form der betrieblichen Bekanntmachung ist auf unterschiedliche Weise vorstellbar. Naheliegend ist der Aushang der Unfallverhütungsvorschriften direkt neben Ihren „Erste-Hilfe-Kästen“ oder am „Schwarzen Brett“. Auch ein allgemein zugänglicher und von jedem Arbeitnehmer frequenter Ort, z. B. am Empfang, kann für die Auslage oder den Aushang infrage kommen. Besonders praktisch für den Aushang erweist sich bei der vorliegenden Textsammlung die Lochung am linken oberen Rand.

Der Gesetzgeber schreibt vor, dass die vorgeschriebenen Bekanntmachungen nicht nur in einem gut lesbaren Zustand, sondern auch aktuell sein müssen. Bei Vorschriftenänderungen sind die Aushänge oder Auslagen daher baldmöglichst durch die aktuellsten Fassungen auszutauschen. Deswegen sollten Arbeitgeber die Tätigkeit der Berufsgenossenschaften im Bereich der Unfallverhütungsvorschriften immer im Auge behalten.

Die Erfüllung der Aushangpflicht wird von den Gewerbeaufsichtsämtern überprüft. Eine Verletzung dieser Pflicht – auch aus Unkenntnis – stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.